

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. April 1912.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Feststellung und Erhebung der Beiträge der Tierbesitzer für die Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; die Aufhebung des Pfahlergebisses und die Ausdehnung von Landsträßen betreffend.

Berichtigung

Verordnung.

(Vom 4. April 1912.)

Die Feststellung und Erhebung der Beiträge der Tierbesitzer für die Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzuge des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 577) wird im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen unter Aufhebung unserer Verordnung vom 3. Oktober 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 389) über die Feststellung und Erhebung der von den Tierbesitzern zu leistenden Beiträge verordnet, wie folgt:

I. Feststellung und Erhebung der ordentlichen Beiträge.

(§§ 9 und 10 des Gesetzes; § 15 der Verordnung vom 7. September 1911.)

§ 1.

Die Zählungslisten über den Bestand an Rindvieh und Tieren des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere), welche jährlich für die Viehzählung in jeder Gemeinde aufgestellt werden, müssen spätestens vom dritten Tage nach der Aufnahme an acht Tage lang auf dem Rathause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Ort und Zeit der Auflegung wird vorher auf ortsübliche Weise durch den Gemeinderat bekannt gemacht und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Liste für die Berechnung der Beiträge maßgebend sei, welche von den Tierbesitzern zur Deckung der Viehseuchen-Entschädigungen entrichtet werden müssen.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, Anträge auf Berichtigung innerhalb der Frist der Auflegung bei dem Gemeinderate vorzubringen.

Über derartige Anträge, soweit sie nicht schon von dem Gemeinderate mit Zustimmung der Beteiligten erledigt werden, beschließt, vorbehaltlich einer etwaigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht, das Bezirksamt.